

11. Ermäßigungen

- 11.1. Jugendliche oder ggf. volljährige Musikschüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte erhalten ggf. Ermäßigungen des Unterrichtsentgelts.
- 11.2. Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung ist, dass der Schüler / die Schülerin Unterricht an der Musikschule der Stadt Ulm erhält. Bei der Geschwister-Ermäßigung können nur die Kinder berücksichtigt werden, die in der Musikschule unterrichtet werden. Privatunterricht, Mitgliedschaft in der Jungen Bläserphilharmonie Ulm und dem Ulmer Spatzen Chor werden nicht berücksichtigt.
- 11.3. Ermäßigungen des Unterrichtsentgelts aus sozialen Gründen werden nur auf Antrag und nicht rückwirkend gewährt.
- 11.4. Der Wegfall der Ermäßigungsvoraussetzungen bei der Sozialermäßigung muss der Musikschule der Stadt Ulm unverzüglich mitgeteilt werden.
- 11.5. Geschwisterermäßigung (11.7.) und Mehrfächerermäßigung (11.8.) werden für den Einzel- und Gruppenunterricht ohne Nachweis gewährt. Die Sozialermäßigung (11.9) setzt den entsprechenden Nachweis voraus.
- 11.6. Grundlage für die Berechnung der Ermäßigung ist das jeweils niedrigste Entgelt. Bei der Geschwisterermäßigung ist für die Ermäßigungsberechnung das Geburtsjahr der Kinder irrelevant.
- 11.7. Die Geschwisterermäßigung beträgt
 - für das 2. Kind 20 % des vollen Unterrichtsentgelts
 - für das 3. Kind 40 % des vollen Unterrichtsentgelts
 - für das 4. Kind 60 % des vollen Unterrichtsentgelts
 - für das 5. (und jedes weitere) Kind 80 % des vollen Unterrichtsentgelts.
- 11.8. Die nur den Hauptfachunterricht (Einzelunterricht / Zweiergruppen) betreffende und unabhängig von den anderen Ermäßigungsformen gewährte Mehrfächerermäßigung beläuft sich für das zweite (und ggf. jedes weitere) Instrument auf 20 % des vollen Unterrichtsentgelts.
- 11.9. Die Inanspruchnahme der Sozialermäßigung setzt die Vorlage eines entsprechenden und bereits vorgeprüften Nachweises voraus. Inhaber/innen der KinderBonus- oder LobbyCard erhalten nach Vorlage derselben für den auf den Karten ausgewiesenen Gültigkeitszeitraum bei der Musikschule der Stadt Ulm eine 50%ige Ermäßigung des Unterrichtsentgelts. Die Sozialermäßigung wird ab Antragsdatum gewährt. Eine rückwirkende Inanspruchnahme ist nicht möglich.